

Öffentlicher Notar  
DR. GERHARD ANTENREITER  
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 18  
Telefon 533 93 29

An das  
zuständige Firmenbuchgericht - zu FN 357280m  
in Firmenbuchangelegenheiten

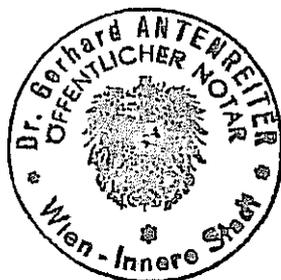
### Beurkundung

gem. § 51 (1) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Ich beurkunde hiemit, dass nachstehender Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungs- & Verwertungs GG7 GmbH, künftig: JP Immobilien Invest ZWEI GmbH, mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 357280m-----

- 1.) im Punkt Erstens und Siebentens mit dem Wortlaut, wie er in dem von mir zu Geschäftszahl: 7.046 des öffentlichen Notars Dr. Gerhard Antenreiter aufgenommen und mir urschriftlich vorliegenden Protokoll, in welchem der Beschluss vom 15.04.2013 (fünfzehnten April zweitausenddreizehn) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages beurkundet ist, und -----
- 2.) in den anderen Punkten mit dem Wortlaut aller übrigen heute im Firmenbuch eingetragenen, unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der obgenannten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, übereinstimmt. -----

Wien, am 15.04.2013 (fünfzehnten April zweitausenddreizehn) -----



Mag. Georg Schreiber, MBA  
als Substitut des öffentlichen Notars  
Dr. Gerhard Antenreiter  
Wien - Innere Stadt



## Gesellschaftsvertrag

### ERSTENS: Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

JP Immobilien Invest ZWEI GmbH

### ZWEITENS: Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

Zweigniederlassungen können im In- und Ausland errichtet werden.

### DRITTENS: Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Entwicklung, Nutzung, Verwaltung und Verwertung von Immobilien, insbesondere der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Liegenschaften und Liegenschaftsanteile, unter anderem – jedoch nicht ausschließlich – der Liegenschaft mit der Grundstücksadresse Garnisongasse 7, 1090 Wien, beziehungsweise Wohnungseigentumseinheiten; und
- b) der Erwerb, die Entwicklung und Veräußerung von Liegenschaften und Immobilien, sowie der Abschluss von Beratungsverträgen im Bereich der Immobilienentwicklung; und
- c) die Vermittlung von Gelegenheiten zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften an Dritte; und
- d) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleicher oder ähnlicher Unternehmenstätigkeit in jeder Rechtsform.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und/oder Förderung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar erforderlich oder dienlich sind, insbesondere auch zur Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

### VIERTENS: Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend) und wurde von den Gesellschaftern der Gesellschaft zur Gänze übernommen und zur Gänze bar eingezahlt:

### FÜNFTENS: Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) April jeden Jahres und enden am 31. (einunddreißigsten) März des jeweiligen Folgejahres. Vom 01. (ersten) Jänner 2013 (zweitausenddreizehn) bis 31. (einunddreißigsten) März 2013 (zweitausenddreizehn) wird ein Rumpfgeschäftsjahr geführt.

**SECHSTENS: Geschäftsführer und Vertretung**

Vorbehaltlich anderslautender Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag wird die Gesellschaft, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Generalversammlung kann einstimmig auch abweichende Vertretungsbefugnisse beschließen.

Die Firma wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Namensunterschrift beisetzt.

Prokuristen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Vertrag oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind, oder werden.

Die Generalversammlung kann für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen.

**SIEBENTENS: Generalversammlung**

Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst.

Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.

Beschlüsse können entsprechend § 34 GmbHG auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss außer aus den in den Paragraphen sechsunddreißig und siebenunddreißig des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung genannten Fällen ohne Verzug einberufen werden, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Einberufung jeder Generalversammlung hat Ort und Zeit der Generalversammlung sowie die Tagesordnung zu enthalten. Zwischen dem Tage der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tage der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Ordentliche oder außerordentliche Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Eine Generalversammlung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter aus begründetem Anlass auch in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 75 % (fünfundsiebzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen eine Generalversammlung neuerlich einzuberufen, die auf die Gegenstände der ursprünglichen Versammlung beschränkt und dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende Bestimmungen des GmbHG oder die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages eine andere Mehrheit normieren.

Je € 10,00 (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.

**ACHTENS:** Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die dem Geschäftsführer zuletzt bekanntgegebenen Anschriften vorgenommen.

**NEUNTENS:** Geschäftsanteile und Übertragung von Geschäftsanteilen

9.1 Geschäftsanteile:

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu.

9.2 Übertragung von Geschäftsanteilen:

Die Geschäftsanteile sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, vererblich, teilbar und übertragbar.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, eine Verpfändung oder die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes an einem Geschäftsanteil oder von Teilen von Geschäftsanteilen, jegliche sonstige Verfügung über den Geschäftsanteil oder Teilen hiervon – in jeder erdenklichen Form oder Umgehungsgeschäfte einschließlich der Begründung von Treuhandverhältnissen und Unterbeteiligungen – sowie die Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen und jegliche in Punkt 9.3.4 bezeichnete Maßnahme bedarf der vorangehenden einstimmigen Genehmigung der Generalversammlung.

9.3 Vorkaufsrecht:

9.3.1 Die Gesellschafter der Gesellschaft räumen einander an allen Geschäftsanteilen der Gesellschaft unentgeltlich ein wechselseitiges, auf sämtliche Veräußerungsarten erweitertes Vorkaufs- und Aufgriffsrecht (nachstehend kurz "Vorkaufsrecht" genannt) ein.

9.3.2 Beabsichtigt einer der Gesellschafter der Gesellschaft (nachfolgend auch „Vorkaufsverpflichtete Partei“) unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung der Generalversammlung vorliegt, seinen Geschäftsanteil oder Teile davon an einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern oder auf sonstige Weise zu übertragen (z.B. durch Tausch oder im Wege einer Sacheinlage oder durch sonstige gesellschaftsrechtliche Transaktionen), liegt ein Vorkaufsfall vor. Eine entsprechende Vorinformation hat an die Vorkaufsberechtigte Partei zu erfolgen.

9.3.3 "Dritter" im Sinn dieser Vertragsbestimmung ist jede von der Vorkaufsverpflichteten Partei verschiedene Person mit Ausnahme der Gesellschafter der Gesellschaft. \_\_\_\_\_

9.3.4 Als Vorkaufsfall gilt auch, wenn die Vorkaufsverpflichtete Partei einem Dritten Einfluss auf ihren Geschäftsanteil gewährt, etwa indem sie mit ihm eine Stimmbindung vereinbart, ihm ein Abtretungsangebot gibt oder eine Abtretungsoption vereinbart, Ansprüche auf Gewinn und/oder Liquidationserlös einräumt, etwa durch Unterbeteiligung, eine Treuhandschaft für Dritte übernimmt oder sonst wie dem Dritten Rechte am Geschäftsanteil oder Einflussmöglichkeiten, Fruchtgenussrechte oder andere Rechte am Geschäftsanteil mit ähnlicher Auswirkung einräumt. Die Vorkaufsverpflichtete Partei garantiert, dass sie unaufgefordert und unverzüglich den Eintritt von Umständen der Vorkaufsberechtigten Partei schriftlich mitteilt, die das Vorkaufsrecht auslösen oder möglicherweise auslösen könnten. \_\_\_\_\_

9.3.5 Das Vorkaufsrecht gilt sowohl für jeden Fall der entgeltlichen als auch unentgeltlichen Übertragung oder Verfügung. \_\_\_\_\_

9.3.6 Alle in Punkt 9.3.5 bezeichneten Übertragungen und Verfügungen in Verbindung mit den vorstehenden Punkten 9.3.2 bis 9.3.4 werden im Folgenden als der „Vorkaufsfall“ oder die „Vorkaufsfälle“ bezeichnet. Vorkaufsberechtigt ist für alle Vorkaufsfälle der nicht veräußerungswillige Gesellschafter, die „Vorkaufsberechtigte Partei“. \_\_\_\_\_

9.3.7 Wenn ein Vorkaufsfall vorliegt oder wenn eine Veräußerung und Übertragung an einen Dritten stattfinden soll, ist die Vorkaufsverpflichtete Partei bzw. deren Erben und Rechtsnachfolger verpflichtet, der Vorkaufsberechtigten Partei das Kauf- oder Verkaufs-, Veräußerungs- oder Erwerbs-, Übertragungs- oder Übernahmeangebot oder das entsprechende aufschiebend bedingt abgeschlossene Rechtsgeschäft durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Urkunde, die sämtliche Bedingungen des Rechtsgeschäfts (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Käufer, Erwerber oder Übernehmer, Anzahl der zu übertragenden Gesellschaftsanteile, Entgelt- und Zahlungsbedingungen) zu enthalten hat, offen zu legen. \_\_\_\_\_

9.3.8 Die Vorkaufsberechtigte Partei kann ihr Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 30 (in Worten: dreißig) Kalendertagen ab nachweisbarer schriftlicher Bekanntgabe gemäß dem vorigen Punkt ausüben. Sofern die Vorkaufsverpflichtete Partei nicht ausdrücklich auch eine teilweise Ausübung des Vorkaufsrechts gestattet, wird das Vorkaufsrecht nur wirksam ausgeübt, wenn alle vom Vorkaufsfall erfassten Anteile von der Vorkaufsberechtigten Partei, oder einer von ihr ermächtigten Person, erworben werden. \_\_\_\_\_

9.3.9 Im Fall der Veräußerung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einen Dritten um ein ausschließlich in Geld bestehendes Entgelt, ist das von der Vorkaufsberechtigten Partei zu bezahlende Entgelt jenes Entgelt, das der Dritte zu zahlen anbietet.

9.3.10 In allen anderen Fällen der Veräußerung und Übertragung der Gesellschaftsanteile, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Fall der unentgeltlichen Übertragung, der Übertragung gegen Gewährung von Anteilen an einer anderen Gesellschaft, der (auch nur teilweise) unbaren Bezahlung (z.B. durch Schuldverschreibungen) sowie der Fälle gemäß Punkt 9.3.4 ist das Entgelt der anteilige Unternehmenswert bezogen auf die vom Vorkaufsfall erfassten Anteile. Der Unternehmenswert der Gesellschaft ist auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Richtlinie für die Ermittlung des Wertes von Unternehmungen (Ertragswert bei unbegrenzter Unternehmensdauer), derzeit Fachgutachten Nr. 74 (vierundsiebzig) bzw. KFS BW1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu ermitteln; in Ergänzung hierzu ist der Unternehmenswert hinsichtlich Immobilien oder Anleihen an Immobilien der Gesellschaft gemäß dem Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG) sowie subsidiär in Entsprechung der Deutschen WertV (Wertermittlungsverordnung) zu ermitteln.

9.3.11 Wenn sich die Vorkaufsverpflichtete Partei bzw. deren Rechtsnachfolger und die Vorkaufsberechtigte Partei nicht innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Kalendertagen ab Abschluss des Verfahrens gemäß den Punkt 9.3.2 bis 9.3.4 in Verbindung mit vorstehendem Punkt 9.3.10 über das Entgelt einigen, ist der Unternehmenswert und das daraus abgeleitete Entgelt durch ein Schiedsgutachten zu bestimmen. Das Schiedsgutachten ist von einer in Österreich ansässigen beideten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder von einem in Österreich ansässigen inländischen beideten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater (im Folgenden "der Schiedsgutachter") zu erstatten, der von der Gesellschaft und deren Gesellschaftern und Konzernobergesellschaften und deren nahen Angehörigen sowie dem betreffenden Dritten, dessen Konzernobergesellschaft und verbundenen Unternehmen unabhängig und unbefangen (§ 19 JN) (Paragraph neunzehn Jurisdiktionsnorm) ist, und in den letzten 3 (in Worten: drei) Jahren vor dem Zeitpunkt des Vorkaufsfalles nicht in einem Auftragsverhältnis zu den zuvor genannten Personen stand. Einigen sich die Vorkaufsverpflichtete Partei und die Vorkaufsberechtigte Partei nicht innerhalb von 7 (in Worten: sieben) weiteren Kalendertagen auf den Schiedsgutachter, so wird der Schiedsgutachter auf Antrag einer der Parteien vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bestellt. Der Schiedsgutachter hat die Beteiligten vor Festsetzung des Entgelts zu hören. Das Schiedsgutachten ist sodann für die Vorkaufsverpflichtete Partei und Vorkaufsberechtigte Partei bindend; die Vorkaufsberechtigte Partei kann jedoch binnen 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Zustellung des Schiedsgutachtens von der Ausübung des Vorkaufsrechts zurücktreten. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Vorkaufsverpflichtete Partei und die Vorkaufsberechtigte Partei je zur

Hälfte, im Falle des Rücktritts von der Ausübung des Vorkaufsrechts jedoch der Zurücktretende zur Gänze. In diesem Verhältnis haften die Parteien für die Kosten des Schiedsgutachtens. -----

9.3.12 Das Entgelt gemäß Punkt 9.3.9 ist innerhalb von 4 (in Worten: vier) Wochen nach Abschluss des Verfahrens gemäß den vorstehenden Punkten 9.3.7 und 9.3.8, das Entgelt gemäß vorstehendem Punkt 9.3.10 ist innerhalb von 4 (in Worten: vier) Wochen ab Einigung, oder wenn keine Einigung über das Entgelt erzielt worden ist, binnen 4 (in Worten: vier) Wochen ab Zustellung des Schiedsgutachtens gemäß vorstehendem Punkt 9.3.11 an die Verkaufsverpflichtete Partei zur Zahlung fällig; dies aber jeweils nur Zug um Zug gegen Unterfertigung des Abtretungsvertrages durch die Verkaufsverpflichtete Partei.-----

9.3.13 Übt die Vorkaufsberechtigte Partei ihr Vorkaufsrecht nicht aus, so kann die Verkaufsverpflichtete Partei – bei vorliegender Zustimmung der Generalversammlung – die vom Vorkaufsfall erfassten Anteile innerhalb von zwei Monaten nach Verständigung vom Vorkaufsfall verkaufen, veräußern oder übertragen oder das sonst im Vorkaufsfall bindende Rechtsgeschäft vornehmen, jedoch – bei einer Veräußerung oder einer Übertragung an einen Dritten – nur an den offen gelegten Dritten und in allen Vorkaufsfällen nur zu exakt den gemäß Punkt 9.3.7 offen gelegten Bestimmungen und Bedingungen. Die Verkaufsverpflichtete Partei hat sowohl den Abtretungsvertrag als auch dessen fristgerechte Erfüllung der Vorkaufsberechtigten Partei, die das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt hat, unverzüglich mit schriftlichen Unterlagen (insbesondere Kopien des Abtretungsvertrages und der Bankkontoauszüge über die Entrichtung des Kaufpreises) nachzuweisen. Veräußert oder überträgt die Verkaufsverpflichtete Partei die vom Vorkaufsfall erfassten Gesellschaftsanteile innerhalb dieser Frist nicht, so bleibt das Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages weiter bestehen. -----

9.3.14 Mitteilungen gemäß den Bestimmungen des Vorkaufsrechtes haben mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift des jeweiligen Mitteilungsempfängers zu erfolgen. Für die Wahrung der vorgesehenen Fristen ist das Postaufgabedatum maßgebend.-----

9.3.15 Vom Vorkaufsfall sind Übertragungen von Geschäftsanteilen an Gesellschafter der Gesellschaft sowie an allfällige Treugeber, sofern die jeweils betroffene Treuhandschaft in der Generalversammlung der Gesellschaft vorangehend ordnungsgemäß genehmigt wurde, ausgenommen.-----

9.4 Aufgriffsrecht:-----

9.4.1 Im Falle-----

a) der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, oder-----

b) der rechtskräftigen Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, oder

c) dass ein Gläubiger eines Gesellschafters auf den Geschäftsanteil dieses Gesellschafters Exekution führt, und die Exekution binnen zwei Wochen ab Zustellung des rechtskräftigen Exekutionsbewilligungsbeschlusses nicht eingestellt wird, weil der betreffende Gesellschafter als verpflichtete Partei die vollstreckbare Schuld nicht erfüllt,

können die Gesellschafter, bei denen keiner der zuvor erwähnten Umstände lit. a) bis c) eingetreten ist ("erwerbsberechtigte Gesellschafter"), den Geschäftsanteil des Gesellschafters, bei dem einer der zuvor erwähnten Umstände lit. a) bis c) eingetreten ist ("verpflichteter Gesellschafter"), im Verhältnis der Beteiligungen der erwerbsberechtigten Gesellschafter zueinander, durch einseitige Erklärung gegenüber dem verpflichteten Gesellschafter erwerben ("Aufgriffsrecht").

Die erwerbsberechtigten Gesellschafter haben die Aufgriffserklärung spätestens vierzehn Tage nach dem Erhalt der Verständigung gemäß Punkt 9.4.5 abzugeben. Die Aufgriffserklärung muss in der Form eines Notariatsaktes abgegeben werden. Soweit einzelne der erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch machen ("verzichtende Gesellschafter"), sind die übrigen erwerbsberechtigten Gesellschafter berechtigt, den Teil des Geschäftsanteiles des verpflichteten Gesellschafters, der auf den (die) verzichtende(n) Gesellschafter entfällt, im Verhältnis der Nennwerte ihrer (auch treuhändig gehaltenen) Geschäftsanteile zueinander durch einseitige Erklärung gegenüber dem verpflichteten Gesellschafter (die "zweite Aufgriffserklärung") zu erwerben.

9.4.2 Der verpflichtete Gesellschafter hat alle übrigen Gesellschafter spätestens drei Werktage nach dem Ablauf der in Punkt 9.4.1 vorgesehenen vierzehntägigen Frist unverzüglich darüber zu verständigen, ob und gegebenenfalls welcher der erwerbsberechtigten Gesellschafter keinen Gebrauch von seinem Erwerbsrecht gemacht hat.

9.4.3 Die erwerbsberechtigten Gesellschafter, die von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht haben, haben die zweite Aufgriffserklärung spätestens vierzehn Tage nach dem Erhalt der Verständigung gemäß Punkt 9.4.2 in Form eines Notariatsaktes abzugeben.

9.4.4 Die jeweils erwerbsberechtigten Gesellschafter können durch einhellige Erklärung von der anteilmäßigen Aufteilung abweichen.

9.4.5 Der verpflichtete Gesellschafter (beziehungsweise dessen Verlassenschaft) hat alle übrigen Gesellschafter und den Treuhänder unverzüglich über den Eintritt eines der in Punkt 9.4.1 erwähnten Umstände zu verständigen.

9.4.6 Der Aufgriffspreis richtet sich nach den Bestimmungen der Punkte 9.3.10 und 9.3.11; hinsichtlich der Fälligkeit ist Punkt 9.3.12 sinngemäß anzuwenden.

9.4.7 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft infolge ihrer Kündigung oder Austritt eines Gesellschafters, dessen Erben oder Rechtsnachfolger, steht den jeweils anderen Gesellschaftern der Gesellschaft ein einseitig unwiderrufliches Aufgriffsrecht in sinngemäßer Anwendung der in diesem Punkt 9.4 angeführten Bestimmungen zu; durch die Regelung in diesem Punkt 9.4.7 wird ausdrücklich kein (gesondertes) Kündigungsrecht der Gesellschaft oder Austrittsrecht der Gesellschafter begründet.

**ZEHNTENS:** Buchführung und Jahresabschluss

Die Geschäftsführer müssen in den ersten 5 (fünf) Monaten jedes Geschäftsjahres, für das abgelaufene Geschäftsjahr, einen die ganze Gebarung der Gesellschaft umfassenden Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) unter Beobachtung der Bestimmungen des Paragraphen 22 (zweiundzwanzig) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufstellen, ferner einen Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr verfassen und davon jedem Gesellschafter, ohne Verzug, nach Aufstellung eine Abschrift zustellen.

**ELFTENS:** Tod eines Gesellschafters

Stirbt ein Gesellschafter aus dem Kreis der natürlichen Personen, so geht dessen Geschäftsanteil auf seine Rechtsnachfolger von Todes wegen (Erben und/oder Legatäre) über. Mehrere Rechtsnachfolger können ihre Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten als Vertreter des Stammes des verstorbenen Gesellschafters ausüben.

**ZWÖLFTENS:** Subsidiarbestimmungen

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

**DREIZEHNTENS:** Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zum Höchstbetrage von € 7.000,00 (Euro siebentausend) von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung anzusetzen.

Gemäß § 12 (Paragraph zwölf) Notariatstarifgesetz haften die Gesellschafter für die Kosten der Errichtung dieses Gesellschaftsvertrages gegenüber dem beurkundenden Notar mit der Gesellschaft zur ungeteilten Hand.

**VIERZEHNTE**: Vollmacht

Die Vertragsparteien ermächtigen hiermit Liebenwein Rechtsanwälte GmbH, FN 270914d, Hohenstaufengasse 7, 1010 Wien, in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie, die vom Firmenbuchgericht allenfalls verlangten oder sonst zur Eintragung dieses Gesellschaftsvertrages in das Firmenbuch erforderlichen oder nützlichen Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, und alle zum Zweck der Eintragung dieses Gesellschaftsvertrages in das Firmenbuch notwendigen oder nützlichen Nachtragserklärungen, jeweils auch wiederholt und jeweils in einfacher und/oder notarieller Form abzugeben. Sie ist weiters ermächtigt Eingaben im Namen der Vertragsparteien einzubringen, Urkunden in jeder Form zu errichten, Zustellungen entgegen zu nehmen und überhaupt alles zu veranlassen, was zur raschen Eintragung dieses Gesellschaftsvertrages in das Firmenbuch erforderlich ist. Die Vollmacht erlischt mit rechtskräftiger Eintragung dieses Gesellschaftsvertrages im Firmenbuch.